

Kreis
Steinfurt
S 51

1396 August 12 [sabbato proximo post festum beati Laurentii martiris]. [63 51]

Zu seiner Sühne mit dem jungeren Ludolwe van Stenworde gelobt Bischof Otto von Münster, u. a. die Losprechung Ludolfs vom Banne bei dem Papste und dem münsterischen Domkapitel zu bewirken und für seine Freilassung aus der Gefangenschaft 7500 rheinische Gulden an Ludolf zu zahlen; von dieser Summe sind 5500 Gulden an noch zu bestimmenden Terminen bar zu entrichten, für den Rest von 2000 Gulden werden die Ansprüche des Stifts Münster auf die Kirchspiele Stenworde und Borchorst verpfändet mit dem Rechte der Wiederlöse; nach geschעהer Einlösung sollen beide Parteien auf ihren früher eingenommenen Rechtsstandpunkt zurückkehren.

Orig. Siegel. I. Rep. C. I. 6. c. Gedruckt Prothoc. cont. querel. Benth. III. 112* und Niefert V. S. 291.